



Stellungnahme der Verwaltung

A. Zum Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zu Tagesordnungspunkt 2 (Entlastung des Vorstands)

Der Aktionär beantragt, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu verweigern und begründet dies damit, dass der Vorstand weiterhin seiner Verantwortung, wirksame Maßnahmen für den Klimaschutz umzusetzen, nicht hinreichend nachkomme.

Die Lufthansa Group arbeitet an umfangreichen Reduktions- und Kompensationsmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit:

Die Reduktion des Kraftstoffverbrauchs soll durch eine kontinuierliche Flottenerneuerung und -optimierung sowie eine stetige Effizienzverbesserung des Fliegens erreicht werden. Zusätzlich steigert die Lufthansa Group den Einsatz von nachhaltigen Flugkraftstoffen (SAF) und engagiert sich in der Forschung und Weiterentwicklung neuer SAFs auf Basis erneuerbarer Energien.

Daneben ist der freiwillige Ausgleich verbleibender CO₂-Emissionen durch Kompensation ein wichtiger Beitrag zu nachhaltigerem Fliegen. Die Lufthansa Group bietet ein breit aufgestelltes Portfolio von Klimaschutzprojekten mit ausgewählten Partnern an. Alle Projekte sind nach hohen Standards (Gold Standard und/oder Plan Vivo) zertifiziert und dienen der Verhinderung zusätzlicher CO₂-Emissionen. Das Projektportfolio umfasst u. a. die Förderung nachhaltiger Energie durch Biogasanlagen und die langfristige CO₂-Speicherung, z.B. durch den Schutz bedrohter Wälder oder notwendiger Aufforstungen.

Kund:innen der Lufthansa Group haben somit die Möglichkeit, ihre flugbezogenen Emissionen zu kompensieren oder durch den Kauf von SAF zu reduzieren.

Die Lufthansa Group strebt eine neutrale CO₂-Bilanz bis 2050 an und will ihre Netto-CO₂-Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 2019 halbieren. Die Science-Based-Targets initiative (SBTi) hat das Reduktionsziel der Lufthansa Group, die CO₂-Intensität von 2019 bis 2030 um 30,6 % abzusenken, im Sommer 2022 als im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 validiert – als erste Airline-Gruppe in Europa. Die aufgeführten Maßnahmen sollen die Erreichung dieser Ziele absichern.

Die offengelegte Performance und das Engagement der Lufthansa Group im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz wird von verschiedenen Ratingorganisationen regelmäßig positiv bewertet. Die Ratings liegen über dem Branchendurchschnitt. Im MSCI-Rating verbesserte sich die Lufthansa Group erneut im Geschäftsjahr 2022 von „A“ auf „AA“ als auch beim Klima Rating CDP von „B“ auf „A-“.

Einen Überblick der Tätigkeiten und entsprechende Ratings der Lufthansa Group finden Sie im Factsheet Nachhaltigkeit 2022 unter dem folgenden Link: <https://www.lufthansagroup.com/media/downloads/de/verantwortung/LH-Factsheet-Nachhaltigkeit-2022.pdf>.

Die Verwaltung hält daher an ihrem Vorschlag fest, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

B. Zum Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zu Tagesordnungspunkt 11a (Ergänzung der Satzung um eine Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen)

Der Aktionär beantragt, gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu stimmen und begründet dies damit, dass die Hauptversammlung und nicht der Vorstand über das Format künftiger Hauptversammlungen entscheiden solle und optional auch ein hybrides Format in Erwägung zu ziehen sei.

Der deutsche Gesetzgeber hat die virtuelle Hauptversammlung als vollwertige Alternative zur Präsenzveranstaltung in das Aktiengesetz aufgenommen. Dabei wurden die Aktionärsrechte im Vergleich zur Covid-Gesetzgebung gestärkt und entsprechen den Aktionärsrechten der Hauptversammlung in Präsenz. Der Gesetzgeber hat in der Neuregelung des Aktiengesetzes entschieden, dass die Satzung entweder die virtuelle Hauptversammlung als Regelfall vorsehen oder den Vorstand bevollmächtigen kann, eine virtuelle Hauptversammlung einzuberufen. Damit sind die Interessen der Aktionäre gewahrt, da in jedem Fall die erforderliche Satzungsänderung nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden kann.

Eine jährliche Entscheidung der Hauptversammlung im Wege einer Satzungsänderung über das Format der Hauptversammlung im folgenden Jahr erscheint hingegen nicht sachgerecht, da diese Entscheidung durch die Hauptversammlung etwa ein Jahr im Voraus ohne Kenntnis der Tagesordnung getroffen werden müsste. Der Vorstand ist hingegen in der Lage, in Kenntnis der Tagesordnung eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Er wird unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionär:innen jeweils im Einzelfall entscheiden, ob er von der Ermächtigung Gebrauch macht und hierbei die Wahrung der Aktionärsrechte sowie Aspekte des Gesundheitsschutzes der Beteiligten, Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen berücksichtigen. Die Ermächtigung des Vorstands soll zudem nur zwei Jahre ab Eintragung der Satzungsänderung gelten anstatt der gesetzlich möglichen fünf Jahre.

Ein hybrides Format mit Komponenten aus virtueller Hauptversammlung und Präsenzveranstaltung ist aus verschiedenen Gründen in der Praxis bislang ohne größere Bedeutung geblieben. Es wurde bei der Novellierung des Aktiengesetzes auch nicht weiter berücksichtigt. Die Satzung ermöglicht bereits in der aktuellen Fassung in § 16 Abs. 3 die Möglichkeit der Online-Teilnahme der Aktionär:innen an einer Präsenzveranstaltung.

Vorstand und Aufsichtsrat halten daher an ihrem Beschlussvorschlag zu diesem Tagesordnungspunkt fest.

C. Zu den Wahlvorschlägen zu Tagesordnungspunkt 12 (Wahl des Abschlussprüfers)

Die Gesellschaft hat die Abschlussprüfung unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2020 erstmals an die Ernst & Young GmbH („EY“) vergeben, nachdem die Gesellschaft ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes mehrmonatiges Auswahlverfahren durchgeführt hat, als dessen Ergebnis der Aufsichtsrat der Gesellschaft auf Empfehlung des Prüfungsausschusses der Hauptversammlung 2020 EY als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 vorschlug. Ausschlaggebend waren vor allem die Erfahrung des Prüfungsteams und die positive Gesamtbewertung. Im bisherigen Prüfungszeitraum zeichnete sich das Prüfungsteam von EY durch ein sehr pro-

fessionelles und gewissenhaftes Prüfungsvorgehen aus. EY berichtet der Gesellschaft zudem regelmäßig über das interne Qualitätsmanagement der Abschlussprüfung. Vorstand, Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat der Gesellschaft standen während des Geschäftsjahres in einem kontinuierlichen Austausch hinsichtlich der Prüfungstätigkeit von EY. Die Evaluierung der Prüfungsqualität durch die Gesellschaft kam dabei stets zu einem positiven Urteil.

Die Gesellschaft hat daher keinen Grund, an der Eignung des für die Gesellschaft zuständigen Prüfungsteams von EY als Abschlussprüfer für die Gesellschaft zu zweifeln. Sie beabsichtigt derzeit nicht, eine für einen Wechsel erforderliche neuerliche Ausschreibung des Prüfmandats vorzunehmen, die nach so kurzer Laufzeit des Mandats mit hohem zeitlichem Aufwand und erheblichen Kosten verbunden wäre und im Zusammenhang mit dem bei Annahme des Antrags sehr kurzfristigen Übergang auf einen neuen Abschlussprüfer auch die Wirksamkeit der Abschlussprüfung als Bestandteil des unternehmensweiten Kontrollsystems für den Aufsichtsrat beeinträchtigen könnte.

Der Aufsichtsrat hält daher an seinem Vorschlag fest, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.